

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 11.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 07.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2024 gelten folgende Gebührensätze:

Abfallart	Gebühr
1. Haus- und Sperrmüll	213,33 EUR/t
2. Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	213,33 EUR/t
3. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	213,33 EUR/t
4. Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	213,33 EUR/t
5. Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	61,47 EUR/t
6. Bioabfall	126,76 EUR/t
7. Kleinanlieferstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a.	220,00 EUR/t
bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	22,00 EUR/Anlieferung
8. Kleinanlieferstation Haus Forst Grünabfälle	70,00 EUR/t
bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	7,00 EUR/Anlieferung
9. Kleinanlieferstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	Gebührenfrei
10. Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11. Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
 - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 12.12.2022 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 54 vom 20.12.2022) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind.